

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/373

Beschlussvorlage**Gebührenbedarfsberechnung 2023**

Ausschuss Abfall und Öffentliche Sicherheit	03.11.2022	TOP 8
Kreisausschuss	07.11.2022	TOP 17
Kreistag	12.12.2022	TOP 28

Beschlussvorschlag:

Die Abfallgebühren für 2023 werden in einem 1-jährigen Kalkulationszeitraum festgesetzt. Im Anschluss daran werden die Abfallgebühren wieder für 2-jährige Kalkulationszeiträume angesetzt, beginnend mit 2024/2025.

Sachverhalt:

Es wird die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgelegt.

Entgegen dem Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 erfolgt für das Jahr 2023 noch einmal ein einjähriger Kalkulationszeitraum, statt einem zweijährigen Kalkulationszeitraums.

Würde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für 2023/2024 festgelegt werden, lägen in 2022 zum Zeitpunkt der Gebührenbedarfsberechnung nur unzureichende Aufwands- bzw. Ertragsansätze vor, sodass der ermittelte Gebührensatz aller Voraussicht nach nicht zu einer Kostendeckung führen würde.

Aufgrund der dargestellten Unsicherheit hält die Verwaltung die Festlegung eines 1-jährigen Kalkulationszeitraumes in 2023 für die Abfallgebühren für notwendig, um die Entstehung von Kostenunter- und -überdeckungen nicht zu provozieren.

Im Anschluss an den 1-jährigen Kalkulationszeitraum in 2023 würden sich, entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2014, wieder 2-jährige Gebührenperioden anschließen, beginnend mit 2024/2025.

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2023 wird, wie in den Vorjahren auch, zwischen privaten- und gewerblichen Nutzern unterschieden. Gegenüber 2022 ergibt die Kalkulation eine Gebührensteigerung im privaten Bereich von ca. 10 %, im gewerblichen Bereich um ca. 5 %. Gründe liegen zum einen in dem wesentlich geringeren Deckungsbeitrag aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich (689,08 EURO) und den gestiegenen Energiekosten.

Auf der Grundlage dieser Berechnung hat der Kreistag die Gebühren für die Abfallentsorgung in Form einer Satzung (Abfallgebührensatzung) festzusetzen. Der Beschluss einer solchen Satzung wirft keine rechtlichen Probleme auf, wenn die berechneten Gebühren aus der Gebührenbedarfsberechnung übernommen werden. Sollten die kostendeckenden Gebühren allerdings nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, so nimmt der Kreistag eine Unterdeckung billigend in Kauf. Eine tatsächliche durch Festsetzung zu geringer Gebühren entstandene Unterdeckung ist im Nachhinein nicht mehr dem Gebührenzahler anzulasten, sondern muss aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt werden

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2023 für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Klimawirkung:

Aus Sicht des Klimaschutzes keine direkten Auswirkungen zu erwarten.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

- nicht beratend begleitet
- beratend begleitet
- mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Anpassung der Gebühren wird eine Kostendeckung erreicht.

i. V. Schermuly